

Brigitte Bailer

Medizin und Opferfürsorge

Zur Frage der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden¹

Das Opferfürsorgegesetz

Die österreichischen Maßnahmen zugunsten der Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung waren auf eine Vielzahl von Gesetzen aufgesplittet.² Neben den sieben Rückstellungsgesetzen zur Rückgabe geraubten Eigentums, insofern es noch vorhanden und auffindbar war, war das im österreichischen Sozialrecht verortete Opferfürsorgegesetz (OFG) aus 1947³ von zentraler Bedeutung für die in Österreich⁴ lebenden ehemaligen WiderstandskämpferInnen und Verfolgten, das nach einer Vielzahl von Novellen und zahlreichen Erweiterungen bis heute in Kraft ist.⁵ Das OFG unterscheidet zwei Gruppen von Opfern:⁶ ehemals aktive WiderstandskämpferInnen und deren Hinterbliebene, die eine sogenannte „Amtsbescheinigung“ erhielten und im Falle einer Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit fortlaufende Leistungen aus dem

- 1 Der folgende Beitrag basiert zu weiten Teilen auf dem Vortrag „Wissenschaft und ‚Wiedergutmachung‘“, gehalten am 4. 4. 2017 im Rahmen des interdisziplinären Symposiums „Wissenschaft und Nationalsozialismus“, Universität Graz, 4./5. 4. 2017. Programm: <http://nsundwissenschaft.at> [21. 1. 2018].
- 2 Eine, allerdings nicht vollständige, Übersicht in: Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3], S. 614 ff.
- 3 BGBl 1947/183. Eine erste Fassung war bereits am 17. 7. 1945 von der provisorischen Staatsregierung beschlossen worden, StGBI Nr. 90/1945.
- 4 Fortlaufende Leistungen aus dem Opferfürsorgegesetz konnten nur bei aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft beantragt werden. Erst die Novelle von 2001 öffnete diese Möglichkeit auch ehemaligen ÖsterreicherInnen ohne noch vorhandene Staatsbürgerschaft.
- 5 Eine Beurteilung des Gesetzes aus juristischer Sicht in: Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 29/1], S. 29–258.
- 6 OFG § 1.

Gesetz beziehen konnten bzw. noch können, auf der einen, Opfer der Verfolgung auf der anderen Seite, die einen „Opferausweis“ erhielten und denen vergleichsweise geringe Unterstützung gewährt wurde und wird, wie beispielsweise ein bescheidener Steuerfreibetrag.⁷ Ab der 4. Novelle 1949 konnten in ihrer Gesundheit besonders schwer geschädigte Verfolgungsoffer gleichfalls eine Amtsbescheinigung beantragen. Die Anerkennung durch das Opferfürsorgegesetz war an eine Reihe von erlittenen Verfolgungsmaßnahmen geknüpft sowie an einen in kausalem Zusammenhang mit der Verfolgung stehenden Schaden der Gesundheit, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachte. Bis zur 16. Novelle aus 1963⁸ mussten Verfolgungsoffer eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 % aufweisen, während für die ehemaligen WiderstandskämpferInnen 50 % genügte.⁹ Dies sollte, wie der Opferfürsorgeerlass des zuständigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung 1948 unmissverständlich klarstellte, die unterschiedliche Wertigkeit von Leiden infolge Widerstandes und jenem infolge von „nur“ Verfolgung zum Ausdruck bringen: „Das Kriterium der unterschiedlichen Behandlung und Wertung der Gesundheitsschädigung liegt sonach nicht bei der Dauer der Haft oder beim Ausmaß der Gesundheitsschädigung, sondern in dem Umstand, ob er aktiv sich für Österreichs Freiheit und für die Erhaltung der Demokratie eingesetzt hat oder ob er ohne diesen Einsatz aus anderen politischen Gründen zu Schaden gekommen ist.“¹⁰

In diesem Kontext kam der Expertise von medizinischen FachgutachterInnen wesentliche Bedeutung zu. Nicht nur galt es, das Ausmaß des vorliegenden Gesundheitsschadens und der daraus resultierenden Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Wesentlich für die Anerkennung nach Opferfürsorgegesetz war der Nachweis der Kausalität dieser Schädigung, also deren ursächlicher Zusammenhang mit den erlittenen Misshandlungen, Entbehrungen, psychischen Traumata.

7 Das Gesetz nennt noch weitere Vorteile, wie z. B. Unterstützung bei der Wiederaufrichtung der Existenz, Begünstigungen in der Unfall- und Pensionsversicherung, etc. Für den Erhalt später in das Gesetz aufgenommener Entschädigungsleistungen war die Unterscheidung zwischen den genannten Gruppen nicht von Bedeutung.

8 BGBl 1963/323. Zur Vorgeschichte siehe auch Brigitte Bailer, *Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993, S. 100 f.

9 Mit der 16. Novelle konnten Inhaber eines Opferausweises auch einen Umtausch in eine Amtsbescheinigung und damit eine Opferrente beantragen.

10 Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung v. 9. 1. 1948, Zl. 149.949-OF./47, zit. nach: Eduard Tomaschek, *Das Opferfürsorgegesetz*, Wien 1950, S. 81.

Gesundheitliche Folgen der Verfolgung

Forschungen zu den Folgen von KZ-Haft setzten außerhalb Österreichs und der BRD schon früh ein. Bereits ab 1946 befassten sich vor allem ÄrztInnen in vom NS-Regime besetzt gewesenen Staaten, wenig später auch in den USA und in Israel mit Fragen wie den psychischen Spätfolgen erlittener Haft, den fortdauernden Konsequenzen von Mangelernährung und „Spätfolgen des physiologischen Elends“¹¹. Meinte man in den ersten Nachkriegsjahren noch, diese Schäden durch ausreichende Ernährung und medizinische Behandlung relativ rasch wieder beheben zu können,¹² mussten die behandelnden ÄrztInnen jedoch erkennen, dass sehr viele gesundheitliche Probleme der Überlebenden sich als äußerst hartnäckig erwiesen und andere erst mit vielen Jahren Verzögerung erkennbar wurden, sodass sowohl für ÄrztInnen als auch PatientInnen der ursächliche Zusammenhang der Beschwerden mit der erlittenen Verfolgung zunächst nicht nachvollziehbar war.¹³ Erst ein internationaler Erfahrungsaustausch klärte diese Korrelationen auf.¹⁴ Eine wesentliche Rolle spielte dabei die Internationale Förderation der Widerstandskämpfer – *Fédération Internationale des Résistants* (FIR), die dem Problem der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden mehrere Kongresse widmete. Aufgrund ihrer kommunistischen Ausrichtung¹⁵ blieb der Einfluss der FIR während des Kalten Krieges auf die Diskussion um verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vor allem in Österreich und Deutschland mehr als beschränkt. In Österreich selbst befassten sich vor allem ehemalige Verfolgte, wie Ella Lingens¹⁶ oder Emanuel Edel¹⁷, beide MedizinerInnen,

11 Christian Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, Berlin 2001, S. 150 f.

12 Bericht des Gesundheitsreferates, in: Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 35 ff.; Emanuel Edel, *Die Pathologie der Verfolgten*, in: *Der neue Mahnruf*, Nr. 12/1970.

13 Vgl. Eddy de Wind, *Begegnung mit dem Tod*, sowie Leo Eitinger, *Norwegische Untersuchungen über Spätschäden bei KZ-Häftlingen*, beides in: Gertrude Hardtmann (Hrsg.), *Spuren der Verfolgung. Seelische Auswirkungen des Holocaust auf die Opfer und ihre Kinder*, Gerlingen 1992, S. 32–55, 56–68.

14 Eine Zusammenstellung aller bis 1985 stattgefundenen Kongresse zum Thema in Pross, *Wiedergutmachung*, S. 361–364.

15 Im Rahmen eines Fellowships am Wiener Wiesenthal Institut wurde erstmals eine Arbeit zur Geschichte der FIR verfasst, einen kurzen Beitrag dazu siehe: Maximilian Becker, *The Fédération Internationale des Résistants. Its activities during the break down of the Soviet Bloc*, in: *S.I.M.O.N. (e-journal) Issue 16/2*, <http://simon.vwi.ac.at/index.php/2016/2016-2> [21. 1. 2018].

16 Ella Lingens, *Die Situation in Österreich*, in: *Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung. Referate eines internationalen medizinisch-juristischen Symposiums in Köln 1967*, hrsg. v. H. J. Herberg, Hereford 1967.

17 Edel, *Pathologie*.

mit diesem Thema und beteiligten sich auch an den Diskussionen innerhalb der FIR. Auch der lange Jahre als Gutachter für Opferfürsorgeangelegenheiten tätig gewesene Ludwig Popper, selbst aufgrund seiner jüdischen Herkunft zur Flucht vor dem NS-Regime gezwungen gewesen, veröffentlichte einen Aufsatz zu diesen Fragen.¹⁸ Eine am Institut für Tiefenpsychologie und Psychotherapie der Universität Wien durchgeführte Studie beschäftigte sich 1984 mit psychischen Störungen der Nachkommen ehemaliger KZ-Häftlinge¹⁹ ebenso wie hier die Psychoanalytikerin Elisabeth Brainin, Tochter von NS-Vertriebenen, zu nennen ist, die auch im Rahmen der psychosozialen Einrichtung Esra mit Überlebenden arbeitet und sich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Breitere Grundlagenforschung zu den gesundheitlichen Folgen von Haft und Verfolgung fand in Österreich jedoch, soweit bis jetzt bekannt, nicht statt.²⁰

In der Bundesrepublik Deutschland erschienen erste Publikationen zum Thema in den späten 1950er Jahren²¹ – also bald nach der Verabschiedung der ersten Fassung des Bundesentschädigungsgesetzes²², das, wiewohl deutlich weiter gefasst, in Teilen dem österreichischen OFG vergleichbar ist.²³

Die medizinischen Forschungen deckten international vergleichbare Typologien der Folgen von Verfolgung auf und verwiesen unter anderen auf Krankheitsbilder wie statistisch signifikant höhere Sterblichkeit und vorzeitige Altersprozesse und Vergreisung.²⁴

18 Ludwig Popper, Die Problematik der Opferfürsorgerenten, Vortrag beim 10. Bundesdelegiertentag des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) in Wien am 9. 12. 1973.

19 Hedi Francesconi, Extremtraumatisierung und ihre Folgen für die nächste Generation. Die psychischen Störungen der Nachkommen ehemaliger KZ-Häftlinge, Wien 1983.

20 Diese Einschätzung der Autorin teilen auch Karin Berger / Nikolaus Dimmel / David Forster / Claudia Spring / Heinrich Berger, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 29/2], S. 183. Ein Ende 2017 abgeschlossenes Forschungsprojekt von Herwig Czech konnte dazu bislang auch keine neuen Erkenntnisse erbringen.

21 Pross, Wiedergutmachung, S. 154 f., etwas später: Walter Ritter von Baeyer / Heinz Zäfner / Karl Peter Kisker, Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachterliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen, Berlin–Göttingen–Heidelberg 1964.

22 In der ersten Fassung aus 1953 Bundesergänzungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 62/1953.

23 Bundesentschädigungsgesetz. BEG-Schlußgesetz, mit einem Leitfaden von Dr. L. H. Farnborough, Düsseldorf 1965.

24 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 1/2/3, Jänner–März 1955; Edel, Pathologie; Zur Herabsetzung des Rentenalters von Verfolgten des Naziregimes, hrsg. v. Präsidium der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), Frankfurt/M. 1965; Gutachten und Stellungnahmen zur Frage des vorgezogenen Altersruhegeldes für politisch, rassisch und religiös Verfolgte

Als besonders langwierig und kaum effizient zu behandeln erwiesen sich die psychischen Schäden der Verfolgten, die sich nicht nur in erkennbar seelischen Leiden wie Depressionen äußerten, sondern in vielen Fällen psychosomatische Erkrankungen nach sich zogen. Der New Yorker Psychoanalytiker K. R. Eissler und andere stellten die Theorie auf, dass wohl keiner der Überlebenden die Zeit im Konzentrationslager ohne psychischen Spätschaden überwunden haben dürfte.²⁵ Doch auch andere Verfolgungstatbestände, wie Leben in der Illegalität, erzwungene Auswanderung, Haft in Gefängnissen, Zwangssterilisierungen u. a. zogen psychische und dadurch bedingte psychosomatische Dauerschäden nach sich.

William G. Niederland fasst die von KZ-InsassInnen erlittene Traumatisierung folgendermaßen zusammen:

- „1. Massive, über viele Monate (nicht selten Jahre) sich fortsetzende, lebensbedrohende Streß-Situation
2. Zustand völliger Hilf-, Wehr- und Ausweglosigkeit
3. Chronisches Hungern und Entbehren
4. Körperliche Mißhandlungen und Erniedrigungen
5. Seelische Degradierung bis zur Selbstverachtung, Selbstentfremdung und Entmenschlichung
6. Wiederholte Terror- und Panikepisoden
7. Totaler oder nahezu totaler Familienverlust
8. Zerstörung der persönlichen Identität mit Wegnahme des Namens (KZ-Nummer), der Individualität und der Menschenwürde
9. Gleichsetzung mit lästigem, auszurottendem Ungeziefer und Gewürm
10. Verlust der Kausalität („Hier gibt’s kein Warum“) und sonstiger Normbegriffe“

Niederland weist ausdrücklich darauf hin, „daß jeder einzelne der oben angeführten Punkte eine Anzahl von hochpathogenen Faktoren einschloß, deren Zusammen- und Fortwirken vielfach zu heute irreversiblen Daueränderun-

des Naziregimes, hrsg. v. Präsidium der VVN, Frankfurt/M. 1967; L. F. Fischez / A. Klotz, Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen, Wien 1961.

25 K. R. Eissler, Die Ermordung von wievielen seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben? in: Psychoanalyse und Nationalsozialismus. Beiträge zur Bearbeitung eines unbewältigten Traumas, hrsg. v. Hans-Martin Lohmann, Frankfurt/M. 1984, S. 192 f.; William G. Niederland, Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt/M. 1980, S. 106.

gen des seelischen Gefüges geführt hat.²⁶ Ausgehend von seinen Erfahrungen als Gutachter in Entschädigungsfragen entwickelte Niederland den Begriff des „Überlebenden-Syndroms“, der seither Eingang in die medizinische und psychiatrische Wissenschaft gefunden hat.

Trotz dieser in zahlreichen weiteren Studien anderer AutorInnen bestätigten Forschungsergebnisse fanden sich die Opfer der Verfolgung in den Begutachtungsverfahren in Österreich, so wie auch in der BRD, beträchtlichen Hindernissen gegenüber.²⁷ In den ersten Nachkriegsjahren herrschte seitens der psychiatrischen Lehrmeinung in der BRD und Österreich die Auffassung vor, „daß psychische Folgen von Verletzungen oder sonstigen Einwirkungen nach spätestens zwei Jahren abgeklungen sein müssen. War dies nicht der Fall, dann war es eine Rentenneurose.“²⁸ Der Begriff der „Rentenneurose“ entstammte der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als man annahm, dass der menschliche Organismus nach psychischen Belastungen über unbegrenzte Regenerationsfähigkeit verfüge und eine dauerhafte Erwerbsminderung durch solche Ereignisse nicht möglich sei. Verwundete Soldaten wären demnach durch die Rentengewährung neurotisch an ihre Symptome fixiert geblieben. Diese – im Übrigen unrichtige Annahme²⁹ – wurde auf KZ-Überlebende einfach übertragen. Der erfahrene Gutachter Ludwig Popper berichtete von seinen jahrelangen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem damals führenden Psychiater Österreichs, Hans Hoff, bis sich der Standpunkt durchsetzte, dass der Begriff der Rentenneurose „für den Personenkreis der Verfolgten nicht stimmt“.³⁰ Bis in die 1960er Jahre wurden in Österreich psychische Krankheitsbilder – ausgenommen manifeste Geisteskrankheiten wie Schizophrenie u. Ä. – „von den Amtsärzten entweder gar nicht oder höchstens mit 10 Prozent“³¹ Minderung der Erwerbsfähigkeit bewertet. Erst mit dem

26 William G. Niederland, Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, in: *Psyche* 18/12 (1964).

27 Mit den Begutachtungspraktiken in der BRD setzen sich kritisch auseinander: Pross, Wiedergutmachung; Helga und Hermann Fischer-Hübner, Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990. In Österreich steht eine umfassende Auseinandersetzung mit der Problematik nach wie vor aus, auch die Forschungen der Historikerkommission konnten hier nur erste Ansätze liefern: Berger / Dimmel / Forster / Spring / Berger, Vollzugspraxis, S. 181–212; auch Bailer, Wiedergutmachung, S. 217–228.

28 Popper, Problematik, S. 3; vgl. auch: Psychoanalyse und Nationalsozialismus, S. 212 f.; von Baeyer / Zäfner / Kisker, Psychiatrie der Verfolgten, S. III f.; Pross, Wiedergutmachung, S. 152 f.

29 Die Psychiatrie kennt heute das Konzept der posttraumatischen Belastungsstörung.

30 Popper, Problematik.

31 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 1/2/3, Jänner–März 1955.

Inkrafttreten einer neuen Richtsatzverordnung³² 1965 fanden geistig-seelische Erkrankungen Berücksichtigung bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit.³³

Die gesundheitliche Schädigung musste jedoch, wie einleitend dargelegt, in kausalem Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung durch das NS-Regime stehen: „Bei der Einreihung in eine Versehrtenstufe kommen nur solche körperliche Schädigungen und Leiden in Betracht, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie in ursächlichem Zusammenhang mit der erlittenen Haft beziehungsweise mit dem aktiven Einsatz für ein freies demokratisches Österreich stehen.“³⁴ Es lag an den AntragstellerInnen, nicht nur ihre Gesundheitsschädigung, sondern auch deren Kausalität glaubhaft zu machen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.³⁵ Während jedoch in der BRD mit dem Schlussgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz aufgrund bestehender Probleme mit der Anerkennung dieser Kausalität eine so genannte „KZ-Vermutung“ eingeführt wurde, die bei Vorliegen von mindestens einem Jahr KZ-Haft einen Gesundheitsschaden von mindestens 25 % Minderung der Erwerbsfähigkeit von Gesetzes wegen als haftbedingt definierte,³⁶ fehlte so eine Bestimmung im österreichischen OFG, obschon sie von den Opferverbänden mit Nachdruck gefordert wurde.³⁷ Erst 1995, also 50 Jahre nach der Befreiung, wurde eine Bestimmung in das OFG aufgenommen, dass zumindest bei InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vermutet wird, dass die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung 30 % beträgt.³⁸ Damit wurde wenigstens bei schon betagten Überlebenden eine Beweiserleichterung vorgenommen.

32 Diese Verordnung ordnet diversen Gesundheitsschäden einen bestimmten Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu, so zählt beispielsweise der Verlust oder die Erblindung eines Auges für 30 % Minderung der Erwerbsfähigkeit. Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften des Fürsorgerechts für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, erläutert von Dr. Burkhart Birti, Sektionsrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1958, S. 400. Diese Richtsätze finden vor allem Anwendung in der Festlegung von Invaliditätsrenten in der Unfallversicherung u. ä. Bereichen.

33 Lingens, Situation in Österreich, S. 27.

34 Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung v. 24. 8. 1948, Zl. 105.095-OF/48, zit. nach: Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 84.

35 Auf die mit dem Erfordernis der Kausalität verbundene Problematik verweist auch Pfeil, Entschädigung im österreichischen Sozialrecht, S. 143 f., 155.

36 Bundesentschädigungsgesetz, S. 18 f., 47 f.

37 Vgl. Der neue Mahnruf, Sondernummer Jänner 1969; Der sozialistische Kämpfer, Nr. 9/10, September/Oktober 1972.

38 § 11 Abs 2 OFG, BGBl 433/1995.

Die Gutachter

Bis dahin waren die AntragstellerInnen jedoch dem Urteil von Amtsärzten³⁹ bzw. von Amts wegen bestellten Gutachtern ausgeliefert, von deren Befunden die Zuerkennung von Leistungen nach OFG abhing. Da es, wie oben angeführt, in Österreich weitgehend an medizinischer Forschung zur Situation der NS-Verfolgten fehlte bzw. die Folgen der erlittenen Haft, Misshandlung und Verfolgung meist falsch eingeschätzt wurden, stießen die AntragstellerInnen, wie Popper feststellte, nur zu oft auf mangelnde Kenntnisse bei den Gutachtern:

„Es ist bedauerlich, daß bisher [...] noch kein Versuch unternommen wurde, die Sachverständigen, die sich mit den Begutachtungen nach dem Opferfürsorgegesetz befassen, zusammenzuberufen und zu schulen, wie das zum Beispiel regelmäßig bezüglich anderer Probleme in den Amtsärzterfortbildungskursen geschieht. Hinsichtlich der Opferfürsorge, zumindest so lange ich mit ihr zu tun gehabt habe, habe ich nie davon gehört, daß ein solcher Schulungskurs gemacht wurde. Und das hat zur Folge, daß Sachverständige zuwenig informiert sind. Das gilt vor allem dort, wo Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesregierungen von Amts wegen mit solchen Begutachtungen befaßt werden, ohne je Gelegenheit gehabt zu haben, sich mit der besonderen Problematik dieser Materie vertraut zu machen.“⁴⁰

Für die Situation in der Bundesrepublik erstellte Christian Pross folgende Auflistung gutachterlicher Abwehrstrategien:

„1. Krankheiten sind im allgemeinen anlage- oder altersbedingt und von äußeren Einflüssen weitgehend unabhängig. 2. Sollte doch eine exogene Ursache in Frage kommen, so liegt sie im Zweifel außerhalb der Verfolgung: im pathogenen Familienmilieu, im ungünstigen Randgruppenmilieu, in den Belastungen der Nachkriegszeit, etc. 3. Die Opfer übertreiben im allgemeinen ihre Beschwerden und ihr Verfolgungsschicksal, deshalb darf man sich nur auf den ‚objektiven‘ Befund und nicht auf ihre subjektiven Angaben verlassen. 4. Die Opfer haben keine besonderen Entbehrungen erlitten, sondern nur die ‚allgemeine Verfolgungsnot‘ oder die üblichen Belastungen des Krieges. 5. Die nicht verfolgten Deutschen haben wäh-

39 Bei den Amtsärzten und Gutachtern handelte es sich so gut wie ausschließlich um Männer.

40 Popper, Problematik, S. 6 f.

rend des Krieges sowohl an der Front als auch in der Heimat genauso viel durchgemacht, dabei aber keine psychischen Schäden davongetragen. Bei den Verfolgten kann das nicht anders sein. 6. ‚Was uns nicht umbringt, macht uns härter‘ – der Mensch übersteht Extrembelastungen in der Regel unbeschadet. 7. Wer nach dem Krieg eine weitgehende soziale Eingliederung erfahren hat – in der Ehe, im Beruf oder in gesellschaftlichen Gruppen –, kann auch keinen Schaden erlitten haben. 8. ‚Schwachsinnige‘, ‚Undifferenzierte‘ und ‚Primitive‘ kranken daran, daß sie sind, was sie sind, nicht aber an der Verfolgung. 9. Bei Frauen sind die Leiden in der Regel Ausdruck fraulicher ‚Delikatheit‘, ihrer ‚hysterischen‘ Veranlagung oder eine Erscheinung der Wechseljahre. 10. Bei politisch Verfolgten ist der Entschädigungsantrag Teil des politischen Kampfes gegen die gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.“⁴¹

Die ehemals Verfolgten trafen in manchen Fällen aber nicht nur auf uninformierte Gutachter, sondern auf anderweitig informierte, nämlich ehemalige Nationalsozialisten. Im Zuge der Forschungen zur Geschichte der Opferfürsorge⁴² stieß die Verfasserin bei der Opferfürsorge Salzburg erstmals auf einen solchen Fall. Dabei handelte es sich um den Leiter der neurologischen Abteilung der Landeskrankenanstalten Salzburg Gerhart Harrer, der mit Hilfe des Bundes Sozialistischer Akademiker nach 1945 seine ärztliche Karriere hatte fortsetzen können. Geboren 1917, hatte er sich 1932 dem NS-Schülerbund angeschlossen, noch vor dem „Anschluss“ trat er im Februar 1938 der SS bei, im Juli 1940 der NSDAP. Nach dem Krieg konnte er bereits 1947 als Assistent an der Psychiatrischen Klinik der Universität Innsbruck arbeiten, 1951 habilitierte er sich.⁴³ In einem 1966 erstellten Gutachten beurteilte Harrer die Anfallsleiden einer aus „rassischen“ Gründen von Oktober 1940 bis April 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert gewesenen Frau als „keine Erkrankung, die nach dem OFG zu entschädigen wäre“, da der KZ-Aufenthalt für den Verlauf der Erkrankung „sicher ohne Einfluß geblieben“ sei.⁴⁴ Als eine Tageszeitung sowie in der Folge das Organ der Israelitischen Kultusgemeinde

41 Pross, Wiedergutmachung, S. 299 f.

42 Bailer, Wiedergutmachung.

43 Neues Österreich, 4. 1. 1967; Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005, S. 241 ff.

44 Schreiben der neurologischen Abteilung, Landeskrankenanstalten Salzburg, an das Gesundheitsamt für die Stadt Salzburg, 17. 5. 1966, gez. „wirklicher Hofrat Univ. Prof. Dr. Harrer“, DÖW Akt 18.750.

diesen Fall aufgriff,⁴⁵ reagierte der zuständige Beamte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Empörung und verwies darauf, dass der Fall schon viele Jahre zurückliege und im Übrigen ohnehin letztlich mit einer für die Antragstellerin positiven Bescheid geendet habe.⁴⁶ Weitere Forschungen zum Thema ergaben, dass es sich bei Harrer um keinen Einzelfall gehandelt hatte. So wirkte im Gesundheitsamt der Stadt Wien Kurt Zemann als Amtsarzt und damit Gutachter in Opferfürsorgefällen, der, 1920 geboren, am 1. Mai 1941 der SS beigetreten war und auch zu jenen Ärzten zählte, die über ihren Beitritt zum BSA ihre Karriere hatten fortsetzen können.⁴⁷

In den von der Historikerkommission beauftragten Forschungen zur Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes gingen Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring und Heinrich Berger in der Auswertung einer repräsentativen Stichprobe von Opferfürsorgeakten auch der Frage nach, ob und inwieweit sich Gutachten ehemaliger Nationalsozialisten von denen anderer Gutachter in Opferfürsorgefällen unterschieden. Berger und ihre KollegInnen analysierten die Tätigkeit der fünf in der Stichprobe am häufigsten aufscheinenden Ärzte, die alle im Rahmen des Gesundheitsamts der Stadt Wien aktiv waren und in 149 Fällen die Endbegutachtung der AntragstellerInnen übernommen hatten.⁴⁸ Die Auswertung dieser Fälle erhärtete den von der Verfasserin bereits 1992 in den Raum gestellten Verdacht eines möglichen Zusammenhangs zwischen NS-Nähe und Tendenz der Gutachten. Ein im publizierten Forschungsbericht als „Gutachter 4“ anonymisierter Arzt⁴⁹, der 1938 Österreich hatte verlassen müssen, erstellte rund 52 % der im Sample erfassten Gutachten, von denen 82 % mit einem für die AntragstellerInnen positiven Bescheid endeten. „Gutachter 5“⁵⁰ hingegen, der 1944 zum SS-Unterscharführer befördert worden war, verfasste 17,4 % aller Gutachten, von denen 73 % in einen ablehnenden Bescheid mündeten. Die übrigen drei Gutachter waren für deutlich weniger Befunde verantwortlich, bei ihnen wurde weder NS-Belas-

45 Salzburger Nachrichten, 21. 5.1992; Die Gemeinde, 2. 7. 1992.

46 Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. 46.000/21-5/92, 7. 7. 1992. Kopie im Privatbesitz der Verfasserin.

47 Korrespondenz Claudia Spring mit Wolfgang Neugebauer, 3. 11. 2003. Die Kopie wurde der Verfasserin dankenswerterweise von Wolfgang Neugebauer zur Verfügung gestellt; Neugebauer / Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, S. 261–266.

48 Berger / Dimmel / Forster / Spring / Berger, Vollzugspraxis, S. 198–204.

49 Den biographischen Angaben nach dürfte es sich um Ludwig Popper handeln, der Österreich 1938 aufgrund seiner jüdischen Abstammung hatte verlassen müssen.

50 Aufgrund der biographischen Angaben dürfte es sich um Kurt Zeman handeln, dessen Beförderung zum SS-Unterscharführer am 1. 5. 1944 erfolgt war: Neugebauer / Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang, S. 261.

tung noch eine Verfolgungsgeschichte festgestellt. „Gutachter 1“ erstellte neun Gutachten, das waren 6 %, von denen sechs mit zuerkennendem, zwei mit ablehnendem und eines mit teiblehnendem Bescheid endeten. „Gutachter 3“ war für sechs Gutachten verantwortlich, von den fünf mit einem ablehnenden Bescheid endeten, da er sich der damals vorherrschenden Meinung anschloss, dass der Tod eines Überlebenden in den 1960er Jahren nicht mehr kausal mit seiner Verfolgungsgeschichte in Verbindung gebracht werden könne. „Gutachter 2“ schrieb 20,8 % der untersuchten Gutachten, 77,4 % der dazugehörigen Verfahren mündeten in einen zuerkennenden Bescheid, die Übrigen mit einem ablehnenden oder teiblehnenden Bescheid.

Abschließend soll der folgende Fall⁵¹ verdeutlichen, wie unterschiedlich ein- und dasselbe Krankheitsbild von verschiedenen Gutachtern und Behördenvertretern beurteilt werden konnte:

Herr F. S.⁵² wurde bereits Ende 1939 wegen Beteiligung am Aufbau einer kommunistischen Organisation verhaftet und vom Oberlandesgericht Wien am 30. April 1942 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Zeit bis zur Befreiung 1945 musste S. in verschiedenen Gefängnissen zubringen. Bereits nach seiner Verhaftung zeigten sich erste psychische Beschwerden, die von Otto Pötzl, Leiter der Universitätsnervenklinik, als Haftpsychose charakterisiert wurden. Nach seiner Entlassung arbeitete S. bis 1956 als Markthelfer, musste dann jedoch seinen Dienst aufgrund schwerer Depressionen und Angstzustände quittieren.⁵³ Bereits aufgrund des ersten Opferfürsorgegesetzes wurde ihm vom Wiener Magistrat eine Amtsbescheinigung zuerkannt, seine haftbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einem Gutachten der Magistratsabteilung 15 (Gesundheitsamt) 1956 mit 100 % angegeben. Pötzl, selbst Nationalsozialist, hatte in seinem Befund „einen schwersten Depressionszustand mit zeitweiligen schweren vasomotorischen Anfällen, verbunden mit Zittern und Herzjagen, sowie Verdunkelung des Bewusstseins und eine Myocardschädigung“⁵⁴ bei S. festgestellt. In einem Erhebungsbericht vom 20. 6. 1956 wird die Situation von S. folgendermaßen beschrieben: „Das derzeitige Einkommen ist nur die Opferfürsorgerente von monatlich S 100,--, ein anderes Einkommen ist derzeit nicht vorhanden. Gattin ist dreimal operiert worden hintereinander bei Klinik Prof. F. [...] Da von Herrn S., der bei der Erhebung am ganzen Körper zit-

51 Der Fall wurde bereits 1992 publiziert: Bailer, Wiedergutmachung, S. 224 ff.

52 Die Anonymisierung erfolgt aus Datenschutzgründen, da hier medizinische Details genannt werden.

53 Alle Angaben in DÖW Akt Nr. E 21.494.

54 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs v. 9. 2. 1961, Zl. 532/60-2.

tert und nur schwer denken und antworten kann, nichts Genaues beantwortet werden kann“, wurde seine ehemalige Arbeitsstelle kontaktiert, wo die Auskunft gegeben wurde, „daß Herr S. in der letzten Zeit derart mit seinen Nerven fertig war, daß er nicht mehr Dienst machen konnte. [...] Um leben zu können, wurden verschiedene Sachen versetzt, die Versatzscheine haben einen Geldbetragswert von S 4.000,-- bis jetzt. Sein Zustand ist schlecht und seine Angaben können beglaubigt werden.“⁵⁵ Wenig später übersiedelte S. nach Niederösterreich und das Amt der niederösterreichischen Landesregierung holte ein Gutachten ein, ob bei S. die Voraussetzungen zum Rentenbezug nach wie vor gegeben seien. Diesmal kam der Amtsarzt jedoch zum Schluss, „daß beim Beschwerdeführer eine konstitutionell bedingte Psychopathie mit hysterischer Reaktion und deutlicher Simulationstendenz vorliege, weshalb die haftbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit Null von Hundert betrage“.⁵⁶ Ein Gutachten der Psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik Wien kam ein Jahr später zu demselben Ergebnis. Dieses Gutachten, gezeichnet von Hans Hoff, knüpfte einerseits an divergierende Angaben des S. bezüglich einer Verschüttung während des Ersten Weltkrieges an und bezweifelte aufgrund dessen die Glaubwürdigkeit des S. Andererseits wurde darin auf einen zweiten Erhebungsbericht hingewiesen, der aufgrund einer Befragung im Wohnhaus des S., ohne diesen selbst gesprochen zu haben, ergab, dass S. angeblich in guten finanziellen Verhältnissen alleine lebe und von einer Krankheit im Hause nichts bekannt sei. S. hatte „Frauzulage“ bezogen, die Existenz seiner Gattin war unbestritten, aber diesen – offensichtlich ungenauen – Erhebungsbericht zog Hoff heran, um festzustellen, „daß möglicherweise bei dem Rentenwerber doch eine beträchtliche Simulationstendenz besteht“.⁵⁷ Die Korrektheit dieses zweiten, dem ersten diametral entgegengesetzten Erhebungsberichts wurde nicht in Zweifel gezogen. Weiter wurde gegen die Haftbedingtheit der Beschwerden ins Treffen geführt, dass er bis 1956 seine Arbeit hatte verrichten können und diese lange Frist zwischen Befreiung und Auftreten der Krankheit einen kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung als unwahrscheinlich erscheinen lasse. Aufgrund dieses Gutachtens wurde S. die Opferrente auf die Höhe einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % gekürzt. S. berief gegen diesen Bescheid, worauf die Berufungsbehörde, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, ein neuerliches, das mittler-

55 DÖW Akt Nr. E 21.494.

56 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs v. 9. 2. 1961, Zl. 532/60-2.

57 DÖW Akt Nr. E 21.494.

weile vierte Gutachten über S. einholte, und zwar wiederum von der Psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik. Diese stellte neuerlich eine haftbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von Null Prozent fest und führte aus: „Bezüglich der haftbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit sei festzustellen, daß die zweifelsohne konstitutionell bedingte hysterische Reaktionsbereitschaft zwar nicht den Krankheitswert einer Psychose besitze, daß der Beschwerdeführer jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach an jeder Arbeitsstelle nach kürzerer oder längerer Frist große Schwierigkeiten mit Vorgesetzten und Arbeitskollegen haben werde. Beim Beschwerdeführer handle es sich um eine psychopathische Persönlichkeit mit stark fixierter Neigung zu hysterischen Reaktionen, wobei diese nicht auf die Haft, sondern eher darauf zurückzuführen seien, daß er schon allein durch den langen Bezug der Rente an diese fixiert worden sei.“⁵⁸ Im Klartext hieß dies, S. leide an einer „Rentenneurose“. Der Verwaltungsgerichtshof hob diesen Bescheid des Sozialministeriums wohl wegen „Verletzung von Verfahrensvorschriften“ auf, im folgenden Bescheid wurde jedoch die Rentenkürzung neuerlich bestätigt. Herr S. hatte sich damit innerhalb von vier Jahren viermal einer gutachterlichen Untersuchung unterziehen müssen, die bei ihm neuerliche schwere Nervenkrisen hervorgerufen hatten. Am Endergebnis änderte sich jedoch nichts für ihn. Herr S. starb 10 Jahre später, damit wurde der Akt geschlossen. Die Leiden des Opfers waren nicht mehr im vollen Umfang anerkannt worden.

Fazit

Dieser kurze Überblick verdeutlicht bereits, dass der von Christian Pross gewählte Untertitel vom „Kleinkrieg gegen die Opfer“⁵⁹ durchaus auch auf die (frühere) österreichische Situation übertragen werden kann. Die überlebenden Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – letztlich unterlagen ja auch die WiderstandskämpferInnen, so sie in die Fänge des Regimes gerieten, grausamen Verfolgungsmaßnahmen – trafen nach der Befreiung nicht, wie erhofft, auf eine wohlwollende Umgebung, sondern stießen oft gegen eine unsichtbare Mauer des Unverständnisses für ihre besondere Situation, nicht selten auch auf ein von den in den Jahren zuvor geschürten Vorurteilen und Lügen vergiftetes Klima. Dazu kamen der in der österreichischen Gesellschaft schon vor dem

58 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs v. 9. 2. 1961, Zl. 532/60-2.

59 Pross, Wiedergutmachung.

NS-Regime vorhandene Antisemitismus und Vorurteile gegen Randgruppen der Gesellschaft, insbesondere gegen Roma und Sinti.

Von Interesse wäre ein Vergleich zwischen der konkreten Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes mit jener des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG), war doch das OFG über weite Strecken analog zum KOVG ausgestaltet worden. Ein erster von Walter Pfeil vorgenommener Rechtsvergleich verweist hier auf eine vor allem verfahrenstechnische Bevorzugung der Kriegsofper.⁶⁰

⁶⁰ Pfeil, Entschädigung im österreichischen Sozialrecht, S. 248 ff.